Zeitschrift: Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung

Herausgeber: Verlagsgenossenschaft Schweizer Soldat

Band: 43 (1967-1968)

Heft: 21

Rubrik: Militärische Grundbegriffe

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 13.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Militärische Grundbegriffe

Die Disziplinarstrafe

Die unlängst im «Schweizer Soldat» angekündigte neue Verordnung des Bundesrats vom 15. Mai 1968 über den Vollzug der Disziplinarstrafordnung lenkt den Blick auf den Begriff der Disziplinarstrafe. Was ist eine Disziplinarstrafe?
Das schweizerische Militärstrafgesetz gliedert sich im wesentlichen in zwei Bücher: das erste enthält das Militärstrafrecht und das zweite die Disziplinarstrafordnung. Das Militärstrafrecht umschreibt die kriminellen Strafbestände, legt die einzelnen Strafandrohungen fest und umschreibt die allgemeinen Grundsätze für die Anwendbarkeit des Gesetzes. In der Disziplinarstrafordnung werden die strafrechtliche Behandlung von Disziplinarfehlern geregelt, die Disziplinarstrafen und -maßnahmen, sowie die Zuständigkeiten und Strafbefugnisse festgelegt und das Disziplinarverfahren vorgeschrieben.
Im Gegensatz zum kriminellen Militärstrafrecht, in welchem Verbrechen und Vergehen unter Strafe gestellt werden, ist das Disziplinarstrafrecht bloßes Uebertretungsstrafrecht, dessen Handhabung – die sogenannte Disziplinarstrafgewalt – grundsätzlich in der Hand der Truppenkommandanten und nicht der Militärstrafgerichtsbarkeit liegt. Dem Disziplinarstrafrecht unterliegen:

a) die **eigentlichen Disziplinarfehler.** Solche liegen dann vor, wenn den Befehlen der Vorgesetzten, den allgemeinen Dienstvorschriften oder überhaupt der militärischen Zucht und Ordnung zuwidergehandelt wird, sofern dabei nicht ein Verbrechen oder Vergehen begangen wurde.

b) die **«Leichten Fälle»,** die bei rund 50 Straftatbeständen des Militärstrafgesetzes ausdrücklich vorbehalten sind, und die disziplinarisch bestraft werden. Als «leicht» gilt ein Fall vor allem dann, wenn das Verschulden gering, und das verletzte dienstliche Interesse (der sogenannte deliktische Erfolg) nicht von besonderer Bedeutung ist.
Die Grenze zwischen dem Disziplinarstrafrecht kann allerdings nicht scharf gezogen werden, sie ist fließend. Die Abgrenzung kann in **zweifacher Hinsicht Schwierigkeiten bereiten:**

- einmal kann unter Umständen in der Zuwiderhandlung gegen Befehle der Vorgesetzten und gegen die militärische Zucht und Ordnung mehr liegen als ein bloßer Disziplinarfehler. Insbesondere kann ein solches Verhalten den Straftatbestand der Nichtbefolgung von Dienstvorschriften erfüllen; es ist dann nicht disziplinarisch, sondern kriminell zu bestrafen;

- anderseits ist es auch nicht immer einfach festzustellen, ob bei der Begehung eines kriminellen Tatbestandes nur ein «leichter Fall» vorliegt, der disziplinarisch erledigt werden kann, oder ob die Voraussetzungen der disziplinarischen Erledigung nicht gegeben sind, so daß eine kriminelle Bestrafung erfolgen muß.

Die in der Hand der Truppenkommandanten liegende Disziplinarstrafgewalt ist ein Hilfsmittel zur Schaffung der militärischen Disziplin. Immerhin ist man sich auf militärischer Seite bewußt, daß mit Strafen allein keine Disziplin anerzogen und erhalten werden kann; eine Disziplin, die nur der Furcht vor der Strafe beruht, ist wertlos. Die Disziplinarstrafe ist deshalb das letzte Mittel, das dort angewendet werden soll, wo andere Erziehungsmittel nicht zum Erfolg führen.
Entsprechend dieser besonderen Zielsetzung der Disziplinarstrafe kennt unser Militärstrafrecht eine ganze Stufenleiter von Anwendungsformen der Disziplinarstrafen, die von den Inhabern der Disziplinargewalt je nach den persönlichen und sachlichen Verhältnissen verhängt werden können:

- Verweis
- einfacher Arrest von 1–10 Tagen
- scharfer Arrest von 3–20 Tagen

Diese Aufzählung der Disziplinarstrafen ist endgültig; es dürfen weder andere Disziplinarstrafen noch irgendwelche Strafverschärfungen verhängt werden.
Der unterste Träger der Disziplinarstrafgewalt ist der Einheitskommandant; mit ansteigender Befehlsstufe ist die Strafkompetenz erhöht. Maßgebend ist dabei nicht mehr wie bisher der militärische Grad des Strafenden, sondern seine militärische Funktion und Verantwortlichkeit. Die gesetzlich festgelegte Strafgewalt darf nicht auf eine untergeordnete Stelle übertragen werden. Ebenso ist nach den neuen Vorschriften kein höherer Kommandant mehr berechtigt, ohne Antrag des Einheitskommandanten Angehörige der ihm unterstellten Einheit zu bestrafen; höchstens kann der Vorgesetzte der für die disziplinarische Bestrafung zuständigen Stelle die Durchführung eines Disziplinarverfahrens gegen einen Fehlbaren befehlen – nicht aber dessen Bestrafung – wenn er feststellt, daß dieser zu Unrecht nicht bestraft worden ist.
Gegen eine Disziplinarstrafe kann Disziplinarbeschwerde geführt werden. Die Einreichung einer solchen hemmt den Vollzug der Disziplinarstrafe, wenn die Beschwerde nicht offensichtlich mißbräuchlich erhoben wurde. Neu ist schließlich die Bestimmung, daß der Entscheid über eine Disziplinarbeschwerde von den Beteiligten an den Oberauditor weitergezogen werden kann, sofern eine wesentliche Verletzung von Verfahrensvorschriften vorliegt oder der Entscheid in offensichtlicher Mißachtung erheblicher Tatsachen gefällt worden ist.

K.

Schweizerische Armee

Der Ausbildungschef der Armee, Oberstkorpskdt Hirschy, hat vergangenen Monat dem österreichischen Bundesheer einen offiziellen Besuch gemacht. Er interessierte sich namentlich für das System der Mobilisierung und die Probleme der Ausbildung der Armee in Oesterreich.

Als Nachfolger des am 19. Mai 1968 verstorbenen Oberstbrigadier Walter Käser hat der Bundesrat Oberst i Gst Kurt Bührer, geboren 1916, von Bibern SH, unter gleichzeitiger Beförderung zum Oberstbrigadier als Kommandant einer Reduit-Brigade ernannt.
Oberst Bührer ist Fürsprecher und Notar und Inhaber eines Notariatsbüros in Interlaken.

Der Vorschlag des Kommandanten der Felddivision 6, Oberstdivisionär Laurenz Zollikofer, zur Intensivierung der Ausbildung die Möglichkeit einer Verlegung von Schweizer Truppen ins Ausland ernsthaft zu prüfen, wird im EMD skeptisch beurteilt. «Die Frage der Durchführung von Wiederholungskursen im Ausland ist zurzeit nicht aktuell», erklärte ein Sprecher des Eidgenössischen Militärdepartements. In erster Linie sprächen neutralitätspolitische Gründe gegen ein derartiges Projekt, wurde ausgeführt. Es ließe sich kaum mit dem Grundsatz der bewaffneten Neutralität vereinbaren, ausländische Ausbildungszentren für schweizerische Truppen zu benützen.

Das Schweizer Armeespiel

von Léon Borer, Brig

Als 1957 Bundesrat Feldmann starb, wollte es der Zufall, daß kein Militärspiel verfügbar war. In dieser bedrängten Situation bekam Adj Uof Hans Honegger von der Abt für Inf den Auftrag, für dieses Begräbnis ein Militärspiel zusammenzustellen.
Allmählich setzte sich die Idee durch, daß es doch nützlich wäre, wenn man für außerordentliche Anlässe, wie Staatsempfänge, Staatsbegräbnisse, militärische Wettkämpfe und zu Repräsentationszwecken auf ein immer vorbereitetes Armeespiel zurückgreifen könnte.

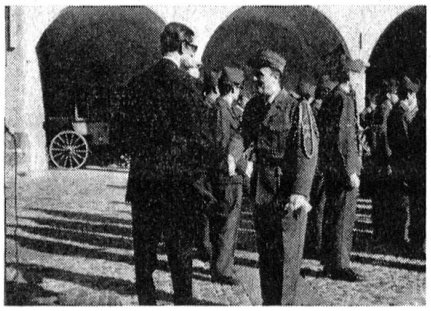

Adj Uof Hans Honegger, Leiter des Schweizer Armeespiels

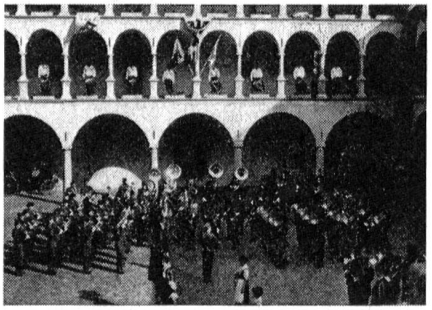

Das Schweizer Armeespiel konzertiert im Stockalperpalast zu Brig

So kam es 1960 zur Aufstellung des «Schweizer Armeespiels», das damals 60 Mann zählte und heute deren 90. Administrativ ist das Armeespiel der Abt für Inf unterstellt und wird von ihr für spezielle Anlässe aufgeboten, wenn kein anderes Spiel zur Stelle ist oder die Umstände ein Elitemusikkorps erheischen. Als Unterscheidungsmerkmal zu den Rgt- und Bat-Spielen dürfen die Armeespielmusici eine schmucke Kordel am linken Schulterstück tragen. Ferner gehören zur Galauniform noch die weißen Handschuhe und das altbewährte, lange Bajonett! Es versteht sich von selbst, daß nur die allerbesten Spielunteroffiziere, Trompeter